




Teil 1 - In aller Kürze


 Hinweis: Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




Bund


 Neufassung [AMR 03.1](#) »Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse«
vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014


 Neufassung [AMR 05.1](#) »Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge«
vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014

 Neufassung: [AMR 06.1](#) »Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen«
vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014

 Neufassung: [AMR 06.2](#) »Biomonitoring«
vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014

Die nachfolgenden Neufassungen der Arbeitsmedizinischen Regeln resultieren aus den Änderungen der ArbMedVV. Das bedeutet, dass sich die Formulierungen angepasst wurden (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung > arbeitsmedizinische Vorsorge). Inhaltlich hat sich nichts verändert.

 Damit für Sie der Übertrag in Ihr Rechtsverzeichnis einfacher ist, sind im Teil 2 des Infobriefs die entsprechenden Betreiberpflichten im Volltext aufgeführt. Ändern Sie bitte auch das Datum der Rechtsvorschriften in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Vielleicht vermissen Sie in dieser Auflistung die AMR 02.1. Diese wurde bislang noch nicht geändert

Diese und die nachfolgende AMR enthalten keine Betreiberpflichten, weshalb sie in Teil 2 auch nicht aufgeführt sind. Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschriften.



Neufassung: [AMR 13.1](#) »Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können«

vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014



Brandenburg (Bbg)



Neu: [Kanalnetz AnzeigeVV](#) »Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes - Brandenburg«

vom 18.12.2013

Diese Rechtsvorschrift richtet sich nicht an Betreiber, weshalb Sie diese nicht in Ihr Rechtsverzeichnis aufnehmen müssen. Falls Sie es doch tun, ist die Rechtsvorschrift für Sie nicht - bzw. nur indirekt - zutreffend.



Aufgrund des § 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), besteht für die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie den Betrieb von Kanalisationsnetzen für die [...] **die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden**, eine Anzeigepflicht.

Diese Verwaltungsvorschrift dient der näheren Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens. Sie beinhaltet zum Beispiel Formblätter, die für diese Anzeige zu verwenden sind.



Hamburg (Hmb)



Änderung: [HBauO](#) »Hamburgische Bauordnung«

vom 28.1.2014



Saarland (Saar)



Änderung: [SWG Saar](#) »Saarländisches Wassergesetz«

vom 3.12.2013


Die Änderungen betreffen vor allem die Bezeichnung der saarländischen Ministerien. Jedenfalls sind keine Betreiberpflichten von den Änderungen betroffen. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Ersetzen Sie für die folgenden AMR die Paragraphen in Ihrem Rechtsverzeichnis durch die nebenstehenden.

 Nutzen Sie an dieser Stelle die Gelegenheit, sich nochmals mit den Inhalten vertraut zu machen und zu überprüfen, ob Sie die Anforderungen - gegebenenfalls zusammen mit Ihrem Arbeitsmediziner - umgesetzt haben.



Neufassung [AMR 03.1](#) »Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse« vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Diese AMR gilt für arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) nach der ArbMedVV. Sie konkretisiert die Informationen, die der Arbeitgeber dem Arzt oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV erteilen muss sowie die Kenntnisse, die sich der Arzt oder Ärztin verschaffen muss. [...]

2. Informationsübermittlung

(1) Der Arbeitgeber hat die unter Punkt 3 aufgeführten Informationen für den nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arzt oder die beauftragte Ärztin zu erteilen. Der Arbeitgeber hat diese Pflicht erfüllt, wenn er die Informationen digital oder schriftlich für die Ärztin oder den Arzt zugänglich vorhält und auf Verlangen des Arztes oder der Ärztin zum Beispiel im Rahmen einer Begehung qualifizierte Auskünfte gibt.

(2) Der Arzt oder die Ärztin hat die Pflicht, die nach Punkt 3 relevanten Informationen einzusehen, damit er oder sie diese bei der Beurteilung berücksichtigen kann.

3. Inhalte der Informationen

(1) Für eine arbeitsmedizinische Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin Zugang zu folgenden Informationen bekommen:

- Anlass nach ArbMedVV (Exposition siehe Anhang ArbMedVV; ggf. § 5 Absatz 2 ArbMedVV);
- vorgesehene Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge als Vorsorge vor bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit);
- Arbeitsorte;
- Arbeitszeiten (beispielsweise Schichtsystem, Wochenendarbeit);
- Arbeitsaufgaben/Arbeitstätigkeiten. .

(2) Arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsbezogen muss der Arzt oder die Ärztin darüber hinaus Informationen bekommen zu:

- Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen (zum Beispiel Hitze, Zugluft, Lärm);
- physischen Belastungen (beispielsweise Heben, Tragen, Zwangshaltung);
- Gefährdungen durch verwendete Maschinen und Werkzeuge;
- Gefährdungen durch elektromagnetische Felder, nichtionisierende und ionisierende Strahlen;
- Gefährdungen durch Arbeitsstoffe (zum Beispiel Feststoffe, Stäube, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Aerosole, sofern diese eingesetzt werden, oder beim Arbeitsprozess entstehen);
- psychischen Belastungen;
- Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Gefahrstoffe oder Einstufungen der biologischen Arbeitsstoffe;
- Messprotokollen oder dem Kataster;
- technischen Arbeitsschutzmaßnahmen;
- organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen;
- persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (beispielsweise zur Art der persönlichen Schutzausrüstung);
- bisheriger arbeitsmedizinischer Vorsorge (Auszug aus Vorsorgekartei);
- Arbeitsplatzbegehungen (Datum, Ergebnis, Maßnahmen);
- Unterweisungen (Datum, Thema).

In der AMR schließt sich an dieser Stelle eine Beispieltabelle zu diesen Punkten an.



Neufassung [AMR 05.1](#) »Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge«
vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014

1. Vorbemerkungen und Zielsetzungen

(1) Ziel dieser AMR ist es zu erläutern und festzulegen, in welcher Form der Arbeitgeber den Beschäftigten Angebotsvorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV anzubieten hat.

(2) Ziel dieser AMR ist ferner, Formen zu beschreiben, mit denen der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er den Beschäftigten regelmäßig die Angebotsvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV angeboten hat.

3. Form des Angebots

(1) Das Angebot muss jedem oder jeder Beschäftigten, der oder die einer Gefährdung durch die im Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form gemacht werden.

(2) Das Angebot muss folgende Informationen beinhalten:

- a. einen Hinweis darauf, dass der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang der ArbMedVV anzubieten;
- b. die Mitteilung, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Angebot für eine Vorsorge gemacht wird; sie kann ggf. durch einen Auszug aus der Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden;
- c. die Zusicherung, dass weder die Annahme noch die Ablehnung der Angebotsvorsorge zu Nachteilen für den Beschäftigten oder die Beschäftigte führt;
- d. die Bestätigung, dass dem oder der Beschäftigten durch die Vorsorge keine Kosten entstehen und dass die Vorsorge in der Regel in der Arbeitszeit stattfinden soll;
- e. einen Hinweis, dass der oder die Beschäftigte eine Vorsorgebescheinigung erhält und
- f. einen Hinweis, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine Information des Arbeitgebers über das Ergebnis der Vorsorge nicht vorgesehen ist.

(3) Anschließend ist dem oder der Beschäftigten die betriebsspezifische Verfahrensweise zu erläutern, wie er oder sie einen Termin mit dem für die arbeitsmedizinische Vorsorge beauftragten Arzt oder der hierfür beauftragten Ärztin erhalten kann. Es kann auch ein Hinweis auf einen Termin sein, an dem ein Untersuchungsmobil den Betrieb anfährt oder der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin anwesend ist.

Unter Nr. 4 der AMR ist ein Musteranschreiben aufgeführt, das Sie als Vorlage für Ihre individuelle Angebotsvorsorge verwenden können.



Neufassung: [AMR o6.1](#) »Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen«

vom 2.12.2013 veröffentlicht am 24.2.2014

3. Fristen

(1) Die ärztlichen Unterlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV sind mindestens 40 Jahre nach der letzten Vorsorge aufzubewahren, soweit sie Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie K 1 oder K 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung betreffen.

(2) Darüber hinaus sollten bei Tätigkeiten, die zu Berufskrankheiten gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) führen und eine längere Latenzzeit haben können, die ärztlichen Unterlagen von arbeitsmedizinischer Vorsorge nach ArbMedVV ebenfalls 40 Jahre aufbewahrt werden.

(3) Dies gilt sowohl für Pflichtvorsorge nach § 4 ArbMedVV als auch für Angebotsvorsorge nach § 5 ArbMedVV oder Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV.

(4) Im Übrigen gilt eine Aufbewahrungszeit von zehn Jahren nach der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge (Behandlung im Sinne der Berufsordnung).

(5) Sofern der Zeitpunkt bekannt ist, wann die letzte Gefährdung bestanden hat, endet die Aufbewahrungspflicht spätestens am 31.12. des 40. Jahres danach oder zehn Jahre nach dem Tod des Beschäftigten.

4. Verantwortlichkeiten

(1) Der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Vorsorge durchgeführt hat, ist für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht bei der Aufbewahrung der Unterlagen verantwortlich. Näheres regelt das ärztliche Berufsrecht und das Datenschutzrecht.

(2) Aufgabe des Arbeitgebers ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen innerhalb der Frist sicher verwahrt werden und nur für datenschutzrechtlich befugte Personen zugänglich sind.

(3) Diese AMR regelt nicht die Fragen der Verantwortlichkeiten im Falle der Rechtsnachfolge des Arbeitgebers.

(4) Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV informiert den Beschäftigten oder die Beschäftigte im Rahmen der Vorsorge darüber, dass die ärztlichen Aufzeichnungen, insbesondere auch zur Exposition am Arbeitsplatz, für etwaige Verfahren auf Anerkennung einer Berufskrankheit bedeutsam sein können und deswegen für eine eventuelle Verwendung aufbewahrt werden.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Neues von der AwSV

...na ja, nicht wirklich Neues, denn es dauert noch, bis sie kommt...

Aber immerhin gibt es inzwischen einen neuen Entwurf, und zwar vom 17.12.2013. Laut Bundesumweltministerium entspricht dieser Entwurf bis auf einige wenige redaktionelle Änderungen dem letzten Stand vom 29. Juli 2013.

Und wie geht es weiter? Aus der Information des DIHK geht hervor, dass es laut Bundesumweltministerium noch im Februar 2014 einen Kabinettsbeschluss über die AwSV geben soll und dass sich der Bundesrat voraussichtlich am 11. April 2014 mit der AwSV befassen wird.

Bis dahin heißt es weiter abwarten.



Novelle des ElektroG

Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sollte bis zum 14.2.2014 in deutsches Recht umgesetzt sein. Das ist nicht geschehen. Vielmehr hat jetzt (erst) das Bundesumweltministerium einen noch nicht abgestimmten Referentenentwurf vorgelegt, mit dem die Umsetzung möglichst 1:1 erfolgen soll. Beteiligte Kreise haben bis zum 21.3.2014 Gelegenheit zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Den Entwurf der Novelle sowie eine zweiseitige Zusammenfassung der geplanten Änderungen könnten Sie im [News-Bereich der Risolva-Website](#) herunterladen.



Neue Website der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber haben ein neues Webportal geschaffen. Unter www.netztransparenz.de werden Daten zu den Strompreiskomponenten sowie allgemeine Informationen zum Übertragungsnetz veröffentlicht. Die Seite eeg-kwk.net wurde abgeschaltet.

Informationen zur Regelleistung und zum Netzentwicklungsplan finden Sie weiterhin unter www.regelleistung.net und www.netzentwicklungsplan.de



Vibrationsmessungen

Mit den Änderungen der ArbMedVV Ende letzten Jahres, haben Sie sich vielleicht den Katalog der Tätigkeiten, für die

arbeitsmedizinische Vorsorge in Betracht kommt, mal wieder intensiver angesehen.

Auch wenn die altbekannte G25 nicht mehr maßgebend ist, kann für Staplerfahrer dennoch arbeitsmedizinische Vorsorge in Betracht kommen. Zwar nicht aus Sicherheitsgründen anderen Personen gegenüber, wohl aber aus Gesundheitsschutzgründen für die Staplerfahrer selbst.

Es geht um die Beurteilung der Vibrationen, im Falle der Staplerfahrer, von Ganzkörpervibrationen.

In unserem News-Beitrag »[Vibrationen - Hilfestellung bei der Beurteilung](#)« haben wir bereits auf die branchenbezogene Gefährdungstabellen in Excel für Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibrationen der BAuA hingewiesen.

Im Rahmen der Neuordnung der Vorsorgekartei tragen sich immer mehr Kunden von uns mit dem Gedanken, Vibrationsmessungen konkret für den spezifischen Anwendungsfall durchführen zu lassen. Falls es Ihnen ebenfalls so geht, können Sie sich über den [aktuellen Stand der Messtechnik](#) in einem Artikel aus der Technischen Überwachung informieren, den Sie von der Seite der DGUV herunterladen können.

Andere Kunden haben solche Messungen schon durchführen lassen. Die Kosten dafür waren durchaus unterschiedlich. Bei den einen hat es nichts gekostet, andere berichten von wenigen 100 Euro und wieder andere mussten ca. 2.000 Euro veranschlagen.



Auswahl von Gehörschützern

Die [IFA-Software zur Auswahl von Gehörschützern](#) steht jetzt in einer neuen Version zur Verfügung.

Sie können die selbst-entpackende Zip-Datei auf der Internetseite des IFA herunterladen.